

HANDBUCH RECHNUNGSWESEN GEMEINDEN – KAPITEL 4.4.4 NEUFASSUNG (Öffentliche Auflage der Jahresrechnung)

In jüngster Zeit sind in einzelnen Gemeinden die Namen von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüglern publiziert worden. In diesem Zusammenhang hat sich die grundsätzliche Frage gestellt, welche Daten im Rahmen der im Gemeindegesetz vorgeschriebenen öffentlichen Rechnungsauflage vor dem Hintergrund des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen eingesehen werden können. In der Gemeinderechnung werden zahlreiche Sachverhalte verbucht, welche mit Personendaten verbunden sind. Zu erwähnen sind beispielsweise Ausgaben im Schulbereich für Therapien, Fremdplatzierungen von Kindern, Kinderalimentenbevorschussungen, Sozialhilfe, Elternschaftsbeiträge oder Subventionszahlungen an Eltern aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes.

Die Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen der öffentlichen Auflage der Jahresrechnung wurde von der Datenschutzbeauftragten des Kantons, Gunhilt Kersten, geprüft. Dabei wurden auch die Listen, welche im Rahmen der Auflage der Steuerbuchhaltung öffentlich aufgelegt werden, geprüft.

Die Umfrage bei einigen Gemeinden hat gezeigt, dass die Praxis bei der Rechnungsauflage unterschiedlich ist und dass Unsicherheiten bestehen. Um diese Unsicherheiten auszuräumen, bedarf Kapitel 4.4.4 des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden bereits im Hinblick auf die Auflage der Rechnung 2017 einer Überarbeitung bzw. Konkretisierung. Das Handbuch Rechnungswesen Gemeinden wird üblicherweise jeweils auf anfangs Jahr angepasst.

Rechtsgrundlagen

Gemeindegesetz (GG)

Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind gemäss § 88e Abs. 1 GG zusammen mit allen Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Gemäss § 88e Abs. 2 GG sind folgende Unterlagen öffentlich aufzulegen:

- a) Erfolgsrechnung und die Bilanz inklusive Kontoblätter und Nebenrechnungen,
- b) Buchungs- und Geldbelege,
- c) Anhang zur Jahresrechnung,
- d) Anlagespiegel,
- e) Steuerbuchhaltung,
- f) Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- g) Lohnbuchhaltung.

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. k IDAG werden besonders schützenswerte Personendaten wie folgt definiert: Daten, bei denen aufgrund ihrer Bedeutung, des Zusammenhangs, Zwecks oder der Art der Bearbeitung, der Datenkategorie oder anderer Umstände eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht.

Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder dies im Einzelfall zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder die betroffene Person eingewilligt hat, oder die Einwilligung der

betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt (§ 8 Abs. 2 IDAG).

Nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten:

- a) die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten,
- b) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Zugehörigkeit,
- c) Massnahmen der sozialen Hilfe,
- d) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Schlussfolgerungen

Bei Personendaten, welche im Zusammenhang mit dem Kinderschutz oder Sozialhilfe ersichtlich sind, handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Auch Informationen zur Betreuung und Fürsorge tangieren die eigentliche Privatsphäre einer Person.

Bei Belegen über Bussen (strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen) und im Gesundheitsbereich, aus denen die Kosten für ambulante Krankenpflege und Sonderschulung ersichtlich sind, handelt es sich ebenfalls um besonders schützenswerte Daten, wenn die diesbezüglichen Namen ersichtlich sind.

Die Personendaten, welche mit der Steuerbuchhaltung öffentlich aufgelegt werden (Liste der Steuerstände, der offenen Posten, Verlustliste, Liste der vorgemerkten Auszahlungen) werden alle als besonders schützenswerte Personendaten eingestuft.

Sind in der öffentlich aufgelegten Lohnbuchhaltung Personendaten ersichtlich, so sind diese besonders schützenswert, wenn aus den Angaben der Leistungslohnanteil ersichtlich ist. Wird die Lohnbuchhaltung mit Angaben zu den Namen öffentlich aufgelegt, ohne dass allfällige Leistungslohnanteile aufgezeigt werden, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Da die Gehaltsordnung durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat genehmigt werden muss, handelt es sich grundsätzlich um öffentliche Daten.

Für die Offenlegung von besonders schützenswerten Personendaten braucht es eine klare gesetzliche Grundlage, welche mit § 88e Abs. 2 GG nicht gegeben ist. Diese Bestimmung definiert nicht, in welcher Form und mit welchem Umfang die Unterlagen öffentlich aufzulegen sind.

Vorgaben für die öffentliche Rechnungsaufgabe

Besonders schützenswerte Personendaten, welche in den Unterlagen gemäss § 88e Abs. 2 lit. a-g enthalten sind, sind bei der öffentlichen Auflage auszusondern oder zu anonymisieren. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, kann auf die Veröffentlichung dieser Informationen verzichtet werden.

Diese Weisung regelt das Vorgehen für die öffentliche Rechnungsaufgabe und tangiert die Einsichtsrechte der Finanzkommissionen nicht. Damit diese ihre Prüfaufgaben erfüllen können, muss ihnen auch Einsicht in Belege mit besonders schützenswerten Daten gewährt werden.

Inkrafttreten der Weisung

Die vorliegende Konkretisierung von Kapitel 4.4.4 des Handbuchs gilt ab 1. Mai 2018 und wird im Rahmen der Gesamtüberarbeitung in das Handbuch Rechnungswesen Gemeinden integriert.

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung

Marc Olivier Schmellentin
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden